



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

2. Juli 2013

Nr. 2013-413 R-630-12 Interpellation Pius Käslin, Flüelen, zur medizinischen Grundversorgung im Urserntal; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 29. Februar 2012 reichte Landrat Pius Käslin, Flüelen, eine Interpellation zur medizinischen Grundversorgung im Urserntal ein. Darin stellte er dem Regierungsrat fünf Fragen.

In seiner Einleitung zeigt der Interpellant auf, dass der Bund in Andermatt ein militärisches Notspital betreibt. Die Leistungen zugunsten der Zivilbevölkerung des Urserntals sind in einem Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Korporation Ursern festgelegt. In der Urner Presse war am 28. Januar 2012 zu lesen, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft beabsichtige, die Liegenschaft mit den beiden Militärgebäuden an der Gotthardstrasse 20 und 22 in Andermatt an die Korporation Ursern zu veräussern. Diese beabsichtigt ihrerseits auf dieser Liegenschaft kein normales Betagten- und Pflegeheim zu erstellen, sondern ein Gesundheitszentrum und eine Altersresidenz zu führen. Auch könnten weitere medizinische Infrastrukturen wie beispielsweise eine Ärztegemeinschaftspraxis oder eine Therapiestelle integriert werden.

II. Vorbemerkungen

Am 27. Mai 1983 schlossen die Korporation Ursern und die Schweizerische Eidgenossenschaft einen Vertrag ab, in dem die Liegenschaft des heutigen militärischen Notspitals in Andermatt an die Schweizerische Eidgenossenschaft übertragen wird. Als Abgeltung der Liegenschaft verpflichtete sich die Schweizerische Eidgenossenschaft zur Erbringung von Leistungen durch das militärische Notspital. Dazu gehört unter anderem der Einsatz der beim militärischen Notspital stationierten Ambulanz für medizinisch gebotene Transporte in ein Spital.

Mit Schreiben vom 11. März 2013 informierte das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) darüber, dass der Vertrag mit der Korporation Ursern auf 31. März 2016 gekündigt wurde. Das bedeutet, dass die vereinbarten Leistungen des militärischen Notspitals und der Armeeambulanz zugunsten der Zivilbevölkerung ab dem 1. April 2016 nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Für den Kanton hat dies zur Folge, dass rasch möglichst eine Nachfolgeregelung für die strassengebundene rettungsdienstliche Versorgung des Urner Oberlands ausgearbeitet und umgesetzt werden muss.

Der Kanton ist jedoch nicht Vertragspartner des VBS, sondern die Korporation Ursern. Es entzieht sich deshalb der Kenntnis des Regierungsrats, ob und welche Vereinbarungen die Korporation Ursern und das VBS mit der Auflösung des bisherigen Vertrags getroffen haben. Im Übrigen betrifft nur die rettungsdienstliche Versorgung den kantonalen Zuständigkeitsbereich, so dass der Regierungsrat nicht alle Fragen des Interpellanten vollständig beantworten kann.

III. Beantwortung der gestellten Fragen

1. *Wird der Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Korporation Ursern mit der Veräusserung der militärischen Liegenschaft an der Gotthardstrasse 20 und 22 in Andermatt hinfällig oder aufgelöst?*

Mit Schreiben vom 11. März 2013 informierte das VBS die GSUD darüber, dass der Vertrag mit der Korporation Ursern auf 31. März 2016 gekündigt wurde. Somit stehen die vereinbarten Leistungen des militärischen Notspitals und der Armeeambulanz zugunsten der Zivilbevölkerung ab dem 1. April 2016 nicht mehr zur Verfügung.

2. *Wenn ja, welche Massnahmen sind vorgesehen oder geplant, um die im Gesundheitsleitbild für den Kanton Uri umschriebenen Leistungen zugunsten der Zivilbevölkerung des Urserntals inklusive Tourismusresort sicherzustellen?*

Für den Kanton hat die Kündigung des Vertrags zwischen der Korporation Ursern und dem VBS zur Folge, dass rasch möglichst eine Nachfolgeregelung für die strassengebundene rettungsdienstliche Versorgung des Urner Oberlands ausgearbeitet und umgesetzt werden muss. Denn nach Artikel 5 Buchstabe e Gesundheitsgesetz (GG; RB 30.2111) hat der Kanton dafür zu sorgen, dass der Notfalldienst und Rettungsdienst gewährleistet sind. Obschon nur am Rande eine Kantonsaufgabe, unterstützt die GSUD weiterhin die Gemeinde

Andermatt in ihren Bemühungen, die hausärztliche Grundversorgung im Urserntal nachhaltig sicherzustellen.

3. *Wie verhält es sich mit den Kosten und der Kostenfolge für den Kanton Uri, um die Leistungen zugunsten der Zivilbevölkerung des Urserntals aufrecht zu erhalten oder sicherzustellen?*

Durch die Tatsache, dass ab dem 1. April 2016 die Armeeambulanz nicht mehr für Transporte von zivilen Patientinnen und Patienten zur Verfügung stehen wird, steht der Kanton in der Pflicht, einen zeitgemässen Rettungsdienst aufzubauen, der rund um die Uhr für die Versorgung der Bevölkerung des Urner Oberlands zur Verfügung steht. Denn gemäss Artikel 42 des Gesundheitsgesetzes (GG; RB 30.2111) hat der Kanton dafür zu sorgen, dass der Rettungsdienst gewährleistet ist. Die damit verbundenen Kosten sind zum heutigen Zeitpunkt nur sehr schwer abzuschätzen. Denn sie hängen unmittelbar zusammen mit der Organisation des künftigen Rettungsdienstes. Der Regierungsrat will hierfür eine Lösung finden, die einerseits den zeitgemässen qualitativen Anforderungen gerecht wird und andererseits soweit wie möglich auf bestehenden Strukturen aufbaut und damit Synergien für einen wirtschaftlichen Betrieb nutzt. Schliesslich muss der künftige Rettungsdienst den Betrieb auch nachhaltig gewährleisten können.

4. *Wird das durch das VBS betriebene militärische Notspital aufgelöst?*

Aufgrund seines heutigen Kenntnisstands kann der Regierungsrat nicht ausschliessen, dass das VBS die Räumlichkeiten des militärischen Notspitals in Andermatt mittel- oder längerfristig nicht mehr nutzen bzw. unterhalten will.

5. *Bringt die Auflösung des militärischen Notspitals und die Veräusserung der beiden militärischen Objekte an der Gotthardstrasse 20 und 22 einen Stellenabbau beim VBS mit sich?*

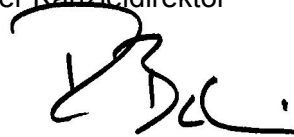
Die Beantwortung dieser Fragen hängt unmittelbar von der künftigen Nutzung des militärischen Notspitals durch die Armee und vom Standortentscheid ab. Sie betreffen damit den Zuständigkeitsbereich des VBS bzw. des Bundes.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Bevölkerungsschutz und Militär; Amt für Gesundheit; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; Sicherheitsdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'D' followed by 'B' and 'C' with a horizontal line extending to the right.